



Satzung des Tennisclub 66 e. V. Münster – Wolbeck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub 66 e. V. Wolbeck“.
2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern das Betreiben von Sport, insbesondere auf dem Gebiet des Tennissports zu ermöglichen.
2. Dabei soll besonders die Jugend für den Sport gewonnen und im Rahmen des sportlichen Geschehens zu gesunden Menschen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft herangebildet werden.
3. Zur Unterstützung der sportlichen Ziele des Vereins sollen in angemessenem Umfang die Pflege der Kunst und der allgemeinbildenden Interessen angeschlossen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Dies gilt unabhängig von dem zu erhebenden Jahresbeitrag laut Beitragsordnung.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen.

4. Jugendliche können bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Sie gelten nicht als Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
5. Angehörige der Jugendabteilung werden nur mit Antrag (siehe Abs. 2) nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Er ist durch Einschreibebrief zu erklären, und zwar bis zum 30. September mit Gültigkeit zum 31.-Dezember des Kalenderjahres.
 - b. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung rückständig ist oder gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat; dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
 - c. durch Tod.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Soweit Beiträge fällig geworden sind, bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins insbesondere zum Tennisspiel zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, die Satzung sowie die Sport- und Hausordnungen zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge für das Beitragsjahr (01.01. – 31.12.) halbjährlich im Voraus, spätestens jeweils im Februar und im August zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Beitragserhöhungen bedürfen jedoch einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Eine neue Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Quartals, in dem die Beitragsänderung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist. Die schriftliche Mitteilung hat sechs Wochen vorher zu erfolgen. Die von der Betragserhöhung betroffenen Mitglieder können zum vorgenannten Quartalsende kündigen oder die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft erklären.
3. Neben den Jahresbeiträgen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gem. Abs. (1) Satz 3 Umlagen erhoben und andere Pflichten (z.B. Arbeitseinsatz) festgelegt werden. Die in der Satzung enthaltenen Regelungen über Beiträge sind hierauf nicht anwendbar.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen:
 - a. jährlich innerhalb des ersten Halbjahres. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - aa) Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - ab) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - ac) Entlastung des Vorstandes,
 - ad) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/-innen und der Fachwarte/-innen.
 - b. wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen;
 - c. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie wählt und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand ausgewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins.
Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand,
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Vorstandsmitglied ‚Finanzen‘

und dem Fachvorstand. Zu diesem gehört u.a. der nach § 10 Ziffer 2 der Jugendordnung gewählte Jugendwart – mit Stimmrecht nur, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Kernvorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.

2. Ein Mitglied kann zwei Ämter in Personalunion bekleiden. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Kosten, die für Verwaltungsaufgaben im Interesse des Vereins entstehen, können gegen Vorlage der Originalrechnung ersetzt werden.
3. Je zwei Mitglieder des Kernvorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
4. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sind Personen, die in einem entgeltlichen Arbeits-, Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verhältnis zum Verein stehen, nicht in den Vorstand wählbar.
Die Begründung und/oder Fortführung derartiger Verhältnisse zwischen Verein und Mitgliedern seines Vorstandes ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder haben auch im Übrigen Interessenkonflikte zu vermeiden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der/Die von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart/-in muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, um **stimmberechtigtes** Mitglied im Vorstand zu werden.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Im Falle der Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds gem. vorst. Abs. 2. Satz 2 oder der Niederlegung des Amtes eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, das Amt seines ausgeschiedenen Mitglieds einem der anderen Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer des Vorstands zu übertragen, sofern nicht eine innerhalb dieses Zeitraumes stattfindende Mitgliederversammlung dem widerspricht. Beim Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstandes ist von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, deren Beschlüsse auszuführen und den gesamten Verwaltungs- und Sportbetrieb abzuwickeln.
2. Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Einzelheiten der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit geregelt werden können.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren und Untervollmachten zu erteilen. Er kann insbesondere Fachwarten/-innen, die im Auftrage des gesamten Vorstandes handeln, bestimmte Aufgabenkreise zuweisen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden so einberufen werden, dass jedes Vorstandsmitglied hiervon rechtzeitig Nachricht erhält. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes sind Vorstandssitzungen einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 13

Jugendordnung

1. Zur Förderung der Jugendarbeit und des Verantwortungsbewusstseins der Jugend im Verein ist die Vereinsjugend berechtigt, eine Jugendordnung zu beschließen, die mit Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft tritt. Die Bestätigung bedarf einer einfachen Mehrheit. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung.
2. Die Vereinsjugend bildet sich aus Kindern und Jugendlichen des TC 66 MS-Wolbeck bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie den gewählten Vertretern der Vereinsjugend.
3. Die Vereinsjugend soll sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig verwalten und organisieren.
4. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/-in. Der/Die Jugendwart/-in ist **stimmberechtigtes** Mitglied im Vorstand des Vereins wenn er/sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt und können im folgenden Jahr nicht wiedergewählt werden.
3. Sie können im Laufe des Geschäftsjahres die Vereinskasse beliebig oft prüfen. Die Prüfung muss jedoch mindestens einmal im Jahr, und zwar zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §8 Abs. 1. a durchgeführt werden.
4. Die Prüfer/-innen haben stets gemeinsam zu prüfen.
5. Die Prüfungen erstrecken sich darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig gebucht und ob Belege für dieselben vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden. Dabei werden kleinere Beanstandungen im Benehmen mit dem Vorstandsmitglied ‚Finanzen‘ behoben.
6. Über die Kassenprüfung ist ein kurzes Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei **dauerhaftem** Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Münster, die verpflichtet ist, es für die sportlichen Belange der Wolbecker Jugend zu verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2018 in § 4, Abs. 1, Satz 1 und § 6, Abs. 1 geändert.

Münster – Wolbeck, den 25. Januar 2018

Tennisclub 66 e. V., Münster – Wolbeck

Hans-Henning Reincke

1. Vorsitzender

Heijo Schulz

2. Vorsitzender

Eberhard Volz

Vorstandsmitglied ‚Finanzen‘